BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.30/030/2010**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Richard Schwager	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß

SCHWUNG Verwaltungs GmbH, Änderung des Gesellschaftsvertrages
Anlage: Synopse zum Gesellschaftsvertrag

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	22.06.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.06.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschaftsvertrag wird in der Fassung des Entwurfes Stand 01.06. 2010 aus der beiliegenden Synopse beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine, anfallende Notargebühren übernimmt die SCHWUNG Verwaltungs GmbH.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Im Zuge der Neuordnung der Stadtstrukturgesellschaft mbH (SGS alt) hat der Stadtrat am 20.02.2009 (dort unter TOP 10) beschlossen, die SGS (alt) als Besitzgesellschaft des Gründerzentrums weiter zu führen und in die SCHWUNG Verwaltungs GmbH umzubenennen. Im gleichen Zuge wurde die SGS (neu) als Tochterunternehmen der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Schwabach GmbH neu errichtet.

Nach dieser Neuordnung nimmt die SCHWUNG Verwaltungs GmbH nur noch einen sehr reduzierten Teil ihres verbliebenen Unternehmensgegenstandes wahr. Dieser Unternehmensgegenstand steht auch noch in Konkurrenz zum Unternehmensgegenstand der SGS (neu). Der Unternehmensgegenstand der SCHWUNG Verwaltungs GmbH ist an die reduzierte Tätigkeit anzupassen.

Nach Reduzierung ihrer Gesellschaftstätigkeit hat die Gesellschafterversammlung der SCHWUNG Verwaltungs GmbH in ihrer Sitzung am 24.07.2009 die Auflösung ihres Verwaltungsrates sowie ihres Wirtschaftsausschusses beschlossen.

Um die Kosten der Gesellschaft zu minimieren soll die SCHWUNG Verwaltungs GmbH als „kleine Kapitalgesellschaft“ nach § 267 HGB geführt werden.

II. Sachvortrag

Der Beschlussvorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrages liegt eine Synopse zu dem derzeit noch geltenden Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 02.04.2009 bei. In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf den Grund der Änderung der jeweiligen Vertragsregelung eingegangen worden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen angesprochen:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens:
Hier wird im Vergleich zum Unternehmensgegenstand der SGS (neu) die Kollision deutlich, die aufzulösen ist. Zudem fungiert die SCHWUNG Verwaltungs GmbH nur noch als Besitzgesellschaft des bebauten Grundstückes mit dem Betriebsgebäude der SCHWUNG GmbH. Neuer Gesellschaftszweck der SCHWUNG Verwaltungs GmbH ist die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung des eigenen oder im Verfügungsbereich der Stadt Schwabach befindlichen Grundbesitzes. Damit soll zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, der andere im Bestand der Stadt befindliche bebaute Grundstücke verwalten zu lassen. Dies schafft auch einen Anknüpfungspunkt zur kommunalunternehmensrechtlich möglichen Vermögensverwaltung als öffentlichen Zweck der Gesellschaft nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO.

§ 6 Organe der Gesellschaft
Durch die veränderte Ausrichtung der Gesellschaft werden die bisherigen Organe Verwaltungsrat und Wirtschaftsausschuss nicht mehr gebraucht. Die Gesellschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.07.2009 darauf bereits reagiert und diese beiden Organe aufgelöst. Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist noch der Beschluss des Stadtrates zu dem geänderten Gesellschaftsvertrag erforderlich.

§ 9 Jahresabschluss - Nr. 4 (neu)
In dieser Regelung wird die SCHWUNG Verwaltungs GmbH als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB definiert, weil die vom HGB beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO fordert bei einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an sich die Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Dies bedeutet auch die Beauftragung eines Abschlussprüfers mit sehr weitem Prüfungsauftrag.

Davon können von der Rechtsaufsichtsbehörde aber Ausnahmen erteilt werden. Eine solche Ausnahme soll hier beantragt werden um die Anforderungen an die Prüfung der neuen Gesellschaft dem stark reduzierten Gesellschaftszweck anzupassen. Damit können auch Prüfungsgebühren eingespart werden, die die Stadt über einen Defizitausgleich der SCHWUNG GmbH als Mieterin des Gebäudes wieder ausgleicht.

§ 7 Nr. 5 (Veröffentlichung der GF-Bezüge)
§ 8 Nr. 6 (Nr. 8 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen)
§ 9 Nr. 7 (5-jährige Wirtschafts- und Finanzplanung)
Hier waren Anpassungen auf Grund von entsprechenden Regelungen in der GO erforderlich. Auf die Bemerkungen in der Synopse wird insoweit Bezug genommen.

Sonstiges:
Die Änderung und Anpassung des Gesellschaftsvertrages stellt eine wesentliche Änderung dar, die gem. Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO anzeigepflichtig gegenüber der Regierung von Mittelfranken ist. In Art. 96 ist eine Frist von 6 Wochen genannt, vor deren Ablauf ein Vollzug der Änderung nicht vorgenommen werden soll. Dies bedeutet, dass wegen der hier erforderlichen Ausnahmegenehmigung zur Anwendung des Rechtes für kleine Kapitalgesellschaften bis zu deren Eingang kein notarieller Vollzug der Vertragsänderung möglich ist.

III. Kosten

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages verursacht für die Stadt keine Kosten. Die anfallenden Notargebühren für die Vertragsänderung übernimmt die SCHWUNG Verwaltungs GmbH.